



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 25

Freitag 17. April Sonderamtsblatt

2020

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung zur Entbindung der Betriebspflicht für
Taxiunternehmer im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung zur Entbindung der Betriebspflicht für Taxiunternehmer im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der aktuellen Fassung

Beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen sind Anträge auf Befreiung von der Betriebspflicht des § 21 Abs. 1 PBefG durch Taxiunternehmer während der Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die Dauer von drei Monaten eingegangen. Diese berufen sich darauf, dass ein wirtschaftlicher Betrieb aufgrund der derzeitigen Lage nicht möglich sei.

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 23. März 2020 wird wie folgt geändert.

Der unter Nr. 1 Buchstabe b festgelegte Zeitraum zur Befreiung der Betriebspflicht wird verlängert bis einschließlich 31. August 2020.

Gründe

Aufgrund der Anpassungen durch die Bayerische Staatsregierung, bezüglich der Öffnungsmöglichkeiten für Kinos, Bars, Restaurants und sonstiger öffentlicher Einrichtungen, sowie der Aussetzung größerer Veranstaltungen, ist der Beförderungsbedarf gerade in den Nachtstunden als nicht gegeben anzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedin-

gungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Gesundheitsverwaltung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie die Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuburg a.d.Donau, den 17.04.2020

Peter von der Grün
Landrat

